



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

gegen Postzustellungsurkunde

Firma

ABO Wind WP Breit GmbH & Co. KG

vertreten durch die ABO Wind AG

Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

Fachbereich

Bauen und Umwelt

Kurfürstenstraße 16

54516 Wittlich

Auskunft erteilt Frau Mathei
Zimmer - Nr. EG Neubau N19
Telefon (065 71) 14 - 2313
Telefax (065 71) 14 - 42313
E-Mail Yvonne.Mathei
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2014/0001
PK-Nr.: 221728789
Datum 11. Aug. 2017

**Erste Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für den Windpark Breit vom 20.12.2016**

zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Vestas V 112 - 3,3 MW, 140 m
Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser und 196 m Gesamthöhe
auf Grundstücken der

Gemarkungen: Heidenburg, Büdlich, Breit und Schönberg,

Flure: 9, 1, 5, 5

Flurstücke: 25, 16/3, 20, 48

Sehr geehrte Damen und Herren,

der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid der hiesigen Kreisverwaltung vom
20.12.2016, Az. BIM2014/0001, für den Windpark Breit zur Errichtung und zum Betrieb von vier
Windenergieanlagen des Typs Vestas V 112 wird wie folgt geändert:¹

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die ganze Nebenbestimmung abgedruckt und die Änderung **fett und unterstrichen** hervorgehoben.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



II. Nebenbestimmung, 4. Naturschutz:

Ziffer 1 (S. 23):

Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung, die artenschutzrechtlichen Fachgutachten (u.a. Avifauna, Fledermäuse), das „Konzept zur Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Rotmilanen und Schwarzmilanen zum geplanten Windenergieprojekt Breit“ vom 24.07.2017 und die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind mit allen vorgelegten Nachträgen **Bestandteil und Grundlage der Genehmigung**, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz sind entsprechend den eingereichten Planungsunterlagen umzusetzen.

Ziffer 4 (S. 24):

Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist spätestens 3 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung der Nachweis vorzulegen, dass die **naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen** sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windenergieanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Ausnahme Staatsforstflächen) zugunsten des jeweiligen Betreibers der Windenergieanlagen und des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde (UNB), als Gesamtbegünstigte, alternativ durch Eintragung einer Baulast, zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Für das Rotmilan- und Wachtel-Konzept sind keine Baulasten oder grundbuchdinglichen Sicherungen einzutragen. Hier sind Bewirtschaftungsverträge ausreichend. **Dies gilt ebenso für das in Bezug auf den Betrieb der WEA 7 erstellte „Konzept zur Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Rotmilanen und Schwarzmilanen zum geplanten Windenergieprojekt Breit“ vom 24.07.2017. Hier sind alle Bewirtschaftungsverträge vorzulegen, die eines der drei Alternativkonzepte sicherstellen.** Sofern die Bewirtschaftungsverträge für das **jeweils angewandte** Rotmilankonzept nicht vorgelegt werden, ist ein Betrieb der betroffenen Anlagen im Zeitraum zwischen Anfang März bis Ende September tagsüber nicht zulässig.

Ziffer 27 (S. 30):

Die **Abschaltung der WEA 1, 2 und 4** ist gemäß den gutachterlichen Ausführungen im „Nachtrag zu den faunistischen Gutachten“ vom 26. Oktober 2016 unter „Vermeidungsmaßnahmen für Rot- und Schwarzmilane“ (S. 15 und 16) und im „Avifaunistischen Fachgutachten“ (S. 102) durchzuführen.

Die Abschaltung der WEA 7 sowie die Umsetzung der ggf. notwendigen zusätzlichen Vermeidungsmaßnahme hat gemäß des „Konzeptes zur Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Rotmilanen und Schwarzmilanen zum geplanten Windenergieprojekt Breit“ vom 24.07.2017 zu erfolgen.

Zu ergänzen ist lediglich, dass die Abschaltung im Zeitraum von Anfang März bis Ende September vorzunehmen ist (Email vom 31. Oktober 2016).

Ziffer 28 (S. 30/31):

Es wird ein **einjähriges Monitoring** durchgeführt. Das Monitoring muss insgesamt einmal den Zeitraum von Anfang März bis Ende September vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat März beginnen. Zu Beginn des Monitoringjahres ist eine Kontrolle der im Umfeld der geplanten WEA des Windparks Breit (bis 1.500 m) bekannten Rot- und Schwarzmilanhörste durchzuführen, um Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die Hörste weiterhin genutzt werden.

WEA 1,2 und 4:

Auf Basis des Milan-Bewirtschaftungskonzeptes werden der Betreiber sowie das zuständige Gutachterbüro von den Landwirten bzw. deren Koordinator bzgl. der Flächen, die innerhalb des definierten Risikobereichs (Rotorradius plus 50 m) liegen, möglichst frühzeitig über anstehende Offenbodenbearbeitungen informiert. Über die Betriebsführung der ABO Wind AG werden die betreffenden WEA am Bearbeitungstag sowie einen Tag danach entsprechend den Vorgaben abgeschaltet. Das zuständige Gutachterbüro führt am Tag der Bodenbearbeitung sowie an beiden darauffolgenden Tagen systematische Beobachtungen des Nahbereichs der betreffenden WEA durch. Dabei wird der Nahbereich einer WEA für zwei Stunden von einem (ggf. zwei) vorher festgelegten Beobachtungspunkt(en) aus beobachtet, um zu überprüfen, ob Rot- und Schwarzmilane diesen aufgrund der stattgefundenen Bearbeitung intensiv nutzen. Für die Datenauswertung werden bei einer Beobachtung von Milanen folgende Variablen erfasst: Beobachtungszeit, Dauer der Beobachtung, Anzahl beobachteter Individuen, Art des Verhaltens,

minimale/maximale und durchschnittliche Flughöhe, Dauer der Beobachtung innerhalb des Risikobereichs, weitere nennenswerte Bemerkungen/Auffälligkeiten, Art und Dauer der Bodenbearbeitung.

Darüber hinaus werden, soweit es die Einsehbarkeit des Raums zulässt, zufällige Beobachtungen von Milanen außerhalb des Risikobereichs sowie im nahen Umfeld weiterer WEA miterfasst.

Anhand der aufgenommenen Variablen (u. a. Anzahl und Dauer der Milanbeobachtungen innerhalb des Risikobereichs, Milanbeobachtungen pro Stunde, Anteil der Beobachtungszeit mit Milanbeobachtung) wird die Nutzungsintensität von Rot- und Schwarzmilanen innerhalb des Risikobereichs um jede einzelne WEA des Windparks Breit eingeschätzt.

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung ist die Funktionsfähigkeit der Vermeidungsmaßnahme zu überprüfen. Sollte sich herausstellen, dass die temporäre Abschaltung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Rotmilane nicht ausreicht, sind ergänzende Maßnahmen durchzuführen (z. B. Anpassung des Abschaltzeitraums, Anpassung der Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des Risikobereichs). Sollte sich beim Monitoring herausstellen, dass der definierte Risikobereich keine hohe Raumnutzung hervorruft, kann die Abschaltung am Tag nach der Bewirtschaftung ggfs. aufgehoben werden.

Die Erfassungen erfolgen bei geeigneten Witterungsbedingungen und in geeigneten Zeiträumen, um die Rot- und Schwarzmilanaktivitäten repräsentativ darstellen zu können.

Nach Abschluss des Untersuchungsjahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse vom Gutachter der UNB bis Ende Januar des Folgejahres eine fachlich fundierte Auswertung der Ergebnisse mit Beleg der Abschaltereignisse und begründeten Vorschlägen für die zukünftige Umsetzung der Maßnahme vorzulegen

WEA 7:

Das Monitoring hinsichtlich der WEA 7 richtet sich nach der jeweils gewählten Alternative gemäß des „Konzeptes zur Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Rotmilanen und Schwarzmilanen zum geplanten Windenergieprojekt Breit“ vom 24.07.2017. Das Monitoring hinsichtlich der WEA 7 muss die gewählten Vermeidungsmaßnahmen vollständig abdecken und analog zu den im Vorherigen genannten Maßgaben erfolgen.

Anlage 1: Antragsunterlagen, S. 80

Die Tabelle mit den Antragsunterlagen wird wie folgt ergänzt:

Gliederung	Beschreibung der Unterlagen	S.
<i>Nachtrag v. 25.07.2017</i>	Antrag auf Zulassung einer Änderung von Nebenbestimmungen bzgl. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Rot- und Schwarzmilanen, ABO Wind AG	1-5
	Konzept zur Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Rotmilanen und Schwarzmilanen, ecoda Umweltgutachten, 24.07.2017	1-17

Begründung:

Rot- und Schwarzmilan (S. 60)

WEA 1,2 und 4:

Aufgrund der hohen Frequentierung durch den Rotmilan wurden vom Antragsteller bereits Anlagen aus dem Verfahren zurückgezogen bzw. verschoben. Da sich die verbliebenen WEA noch im Randbereich des für Rot- und Schwarzmilane hochwertigen Nahrungshabitats befinden, wird, um Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vorwiegend Tötungsrisiko) minimieren zu können, seitens des Antragstellers eine Abschaltung der Anlagen während und kurz nach einer Bewirtschaftung der Flächen im Umkreis von 106 m um die Anlagen und auf den angeschnittenen Flurstücken vorgesehen. Dieser Risikoradius sowie die Dauer der Abschaltung wurden mit dem zuständigen Ansprechpartner des Landesamtes für Umwelt abgestimmt und basieren auf den Ergebnissen eines dreijährigen Monitorings des Büros Neuland-Saar im Windpark Steinhügel in Happersweiler bei Freisen.

Weiterhin ist eine Erfassung der Rot- und Schwarzmilanaktivitäten während und kurz nach der Bewirtschaftung im Risikoradius durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Abschaltungsdauer ausreichend ist, um eine Tangierung des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden zu können. Die Ergebnisse werden ggf. zur Anpassung der Abschaltungsdauer genutzt. Jedoch kann auch in Zukunft nicht auf die Abschaltung am Tag der Bodenbearbeitung verzichtet werden, da die Maßnahme lediglich auf eine zukünftige Konfliktminderung und Vorsorge abzielt. Die geplanten Standorte befinden sich innerhalb des Aktionsraumes von nahen Milanbrutpaaren, so dass mit

einem regelmäßigen Auftreten von Milanen - auch Abseits von landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die die Attraktivität des Gebietes kurzfristig erhöhen - zu rechnen ist. Durch die geplante Abschaltmaßnahme besteht lediglich an besonders attraktiven Tagen kein Schlagrisiko mehr.

WEA 7:

Im Verlauf der grundstücksrechtlichen Sicherung der Maßnahmenumsetzung wurde ersichtlich, dass eine Umsetzung der Abschaltung hinsichtlich der WEA 7 zwar bei Bearbeitung des Standortgrundstückes selbst, u.U. nicht jedoch bei Bearbeitung der an das Standortgrundstück westlich und östlich angrenzenden Flurstücke möglich ist, da entsprechende Bewirtschaftungsverträge eigentümer- bzw. pächterseitig bislang nicht abgeschlossen werden konnten.

Aus diesem Grund wurde mit dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und dem Büro „ecoda Umweltgutachten“ aus Marburg ein geändertes „Konzept zur Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Rotmilanen und Schwarzmilanen zum geplanten Windenergieprojekt Breit“ vom 24.07.2017 erarbeitet, um zu vermeiden, dass sich Rot- und Schwarzmilane bei der Bearbeitung dieser Flächen verstärkt im Umfeld der WEA 7 aufhalten. Darin sind speziell für WEA 7 alternativ durchführbare Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Rot- und Schwarzmilane beschrieben, um den u.U. eintretenden Ausfall der betreffenden Grundstücke für das Ursprungskonzept im Sinne der Funktionalität der Vermeidungsmaßnahme zu kompensieren.

Das Büro „ecoda Umweltgutachten“ kommt hinsichtlich des geänderten Konzeptes abschließend zu der Einschätzung, dass auch im Falle der Durchführung eines der Alternativkonzepte an der WEA 7 kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rot- und Schwarzmilane zu erwarten ist.

Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Gebührenordnung

Lfd-Nr.	Erläuterungstext	Summe
80.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BlmSchG)	
	4 Std. geh. Dienst	187,20 €
80.4	BlmSch - Stellungnahme Naturschutz	
	20,75 Std. geh. Dienst	971,10 €
Gebührensomme		1.158,30 €

Den Gesamtbetrag von 1.158,30 € überweisen Sie bitte unter Angabe der im Briefkopf genannten PK-Nr. 221728789 auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum 11.09.2017 an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

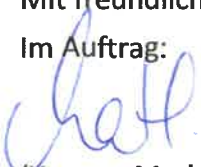
(www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Yvonne Mathei)

Durchschrift

Untere Naturschutzbehörde

z. H. Frau Jakobs